

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
z.Hd. Herr André Waßmann
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

per Mail



Köln-Bonn-Leverkusen

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum 06.02.2024

Ihr Zeichen: 32-30-10 Wa

Unsere Zeichen 0445/BGF/bm

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis
gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt
Radevormwald**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Waßmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über die geplante Sonntagsöffnung im Jahr
2024, auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald.

Zu der geplanten Öffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 11.11.2015
erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den
öffentlichen Charakter des Tages prägt.

Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der
Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu
erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN
2.14 vom 11.11.2015).

IBAN DE3650050000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Teilweise wörtlich hat das
Oberverwaltungsgericht Münster in
Entscheidungen am 10.06.2015 (OVG 4 B
504/16) und am 15.08.2016 (4 B 887/16) diese
Entscheidung zitiert und auf die Kommunen
Velbert und Münster bezogen. Dies hat das OVG in mehreren
Entscheidungen in den Jahren 2020 und 2021 weiter ausgeführt und vertieft.

So heißt es u.a. in der Entscheidung, dass die Ladenöffnung dann eine
geringe prägende Wirkung entfaltet, wenn sie nach den gesamten
Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.
Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die
Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit
ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die
Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner
besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem
die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen
gebracht wird.

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann
im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom,
den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege,
die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung
der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen
zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose
notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem
Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen
Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 10.06.2015 und weiterer
Entscheidungen im Jahr 2018, 2020 und 2021, bedarf es notwendigerweise
einer eigenständigen Prüfung von Seiten der Ordnungsbehörde, ob eine
Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils vorliegt
und die genannten Grundsätze beachtet werden. Auch inwieweit die
beantragte Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist und
ob diese Begrenzung den o.g. Anforderungen des BVerwG-Urteils standhält,
ist ebenfalls Ihrerseits darzulegen.

Ihrem Schreiben entnehmen wir, dass eine Prüfung bereits Ihrerseits
stattgefunden hat. Der Anlassbezug ist nachvollziehbar und mit den
notwendigen Unterlagen belegt worden. Ebenso können wir den Lageplänen
entnehmen, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung
vorgenommen wurde. Die vorgelegte Prognose erscheint plausibel und
nachvollziehbar.

**Grundsätzlich sind wir –im Interesse der Beschäftigten- gegen eine
sonntägliche Öffnung. Wir bitten Sie jedoch, den teilnehmenden
Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen mitzuteilen, dass**



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

**Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur
auf freiwilliger Basis erfolgen darf.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■ Britta Munkler
(stv. Bezirksgeschäftsführerin)

Waßmann, Andre

Von: ref.kirche.rade@t-online.de <ev.ref.kirche.rade@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 11:54
An: Waßmann, Andre
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Waßmann,

von Seiten der Ev. reformierten Kirchengemeinde gibt es keine Einwände gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei den geplanten Veranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Müller
Ev.-reformiertes Gemeindeamt
Ludwig-Beck-Str. 4
42477 Radevormwald
Tel. 02195/ 1314
Fax 02195/ 684067
info@rade-reformiert.de

Von: Waßmann, Andre [mailto:Andre.Wassmann@radevormwald.de]
Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 10:19
An: 'info@rade-reformiert.de' <info@rade-reformiert.de>
Betreff: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nebst Anlagen (Anhörung) mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
André Waßmann



Stadt Radevormwald
Ordnungsamt

Waßmann, Andre

Von: buero@selk-radevormwald.de
Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 10:35
An: Ordnung
Betreff: AW: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Martinigemeinde hat keine Einwände.

Freundliche Grüße

Swantje Kreckel
Büro der Martinigemeinde
Uelfestr. 15
42477 Radevormwald
Telefon 0 21 95/93 13 03

Von: Waßmann, Andre <Andre.Wassmann@radevormwald.de>
Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 10:15
An: 'buero@selk-radevormwald.de' <buero@selk-radevormwald.de>
Betreff: Drei ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nebst Anlagen (Anhörung) mit der Bitte um Stellungnahme.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
André Waßmann



Stadt Radevormwald
Ordnungsamt
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Andre Waßmann

Stadtverwaltung Radevormwald
Herr Waßmann
Rathaus
Hohenfuhrstr. 13
42477 Radevormwald

Stellungnahme: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Wuppertal, 04.01.2024
Björn Musiol (BM)

Ihr Schreiben vom 08.12.2023 / Zeichen: 323010 Wa

Sehr geehrter Herr Waßmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den drei Terminen der verkaufsoffenen Sonntage für 2024 Stellung nehmen zu können.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband NRW – Rheinland den Antrag der Werbegemeinschaft „Rade lebt e.V.“ zu den beantragten Sonntagsöffnungen anlässlich des „Stadtfestes“ am 12. Mai 2024, des „Martinsmarktes“ am 3. November 2024 und des „Weihnachtsmarktes“ am 15. Dezember 2024 unterstützt.

Bei den beantragten Terminen werden aus unserer Sicht die Regelungen des LÖG NRW entsprechend eingehalten. Die Termine stehen alle im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung und lassen eine der Freigabe entsprechende Strahlkraft erwarten. Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen steigert die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Radevormwald als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Weiterhin unterstützt die Verkaufsöffnung aktuelle Bestrebungen der Stadt zur Belebung der Innenstadt und zur Erhaltung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes.

Auch aus Sicht des Handels gilt es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe zu achten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass auch an diesen Tagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern bereits im Einsatz ist. Hierbei ist weniger der Versorgungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbereich aufzuführen als auf zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote (Gastronomie, Sportveranstaltungen, Bäder, Kino, Theater, Museen) zu verweisen.

Für die Stadt Radevormwald sind die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen wichtig zur Förderung des Stadtzentrums, um deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Musiol
Geschäftsführer

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Wuppertal

Kipdorf 35
42103 Wuppertal

Tel.: 0202 / 2 48 39-13
Fax: 0202 / 2 48 39-39

musiol@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender:
Dirk Wittmer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf